

RS Vwgh 1999/3/10 97/09/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Die Verwaltungsübertretung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG ist ein Ungehorsamsdelikt, bei dem das Verschulden widerleglich vermutet wird. Die Beh. hat aufzuzeigen, welche Maßnahmen die lediglich kollektiv vertretungsbefugte Geschäftsführerin hätte vornehmen können, um die vom selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer ohne ihre Mitwirkung vorgenommene Beschäftigung der Ausländerin zu verhindern. Selbst wenn sie diesen Geschäftsführer kontrolliert hätte, könnte dies daran nichts ändern, dass er ohne ihr Wissen und ihre Mitwirkung selbständig Vertretungshandlungen vornehmen und damit (selbst gegen ihren Willen) sie für Übertretungen des AuslBG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich machen konnte. Dass die Beschwerdeführerin an der Verwirklichung des angelasteten objektiven Tatbestandes in irgendeiner Weise mitgewirkt hätte, hat die belangte Behörde nicht festgestellt. Selbst bei Kenntnis der Vertretungshandlung des selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführers wäre der nur kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführerin eine Einflussnahme auf ein Unterbleiben der angelasteten Beschäftigung der Ausländerin nicht möglich gewesen. Sie hat dem selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer weder Angelegenheiten zur Besorgung überlassen, noch konnte sie ihm gegenüber Weisungen erteilen, oder eine OBERAUFSICHT hinsichtlich seiner Vertretungshandlungen ausüben. Auch die Ansicht, sie hätte für gesetzeskonforme Deckung des Personalbedarfes sorgen können, lässt außer acht, dass sie als lediglich kollektiv vertretungsbefugte Geschäftsführerin keine Person als Dienstnehmer der Gesellschaft beschäftigen hätte können, da sie insoweit der Mitwirkung des anderen Geschäftsführers bedurft hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090144.X01

Im RIS seit

04.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at